

Gemeinde Krailling

Satzung über die Benutzung von Notunterkünften/Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Krailling (Obdachlosensatzung)

Die Gemeinde Krailling erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bayerische Rechtssammlung (BayRS) 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

1. Die Gemeinde Krailling betreibt die Notunterkunft an der Gautinger Str. 2 a als öffentliche Einrichtung.
2. Die Notunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Gemeinde Krailling obdachlos im Sinne von § 2 dieser Satzung sind.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

1. Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,

sofern er nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach §1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

2. Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

II. Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis wird dadurch nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Unterbringung in einer Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht. In einem Raum oder in mehreren zusammenhängenden Räumen können mehrere Personen gleichen Geschlechts, auch wenn sie nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
2. Räume in der Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde schriftlich verfügt hat (Benutzende Person).
3. Die Aufnahme soll befristet werden. Sie kann auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
4. Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden nach Maßgabe der Obdachlosenunterkunts-Gebührensatzung erhoben.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer benutzender Personen durch ansteckende Krankheiten oder dergleichen hinzuweisen. Unbeschadet davon kann die Gemeinde Krailling bei Verdacht auf ansteckende Erkrankungen einen ärztlichen Nachweis verlangen, dass die Aufnahme unbedenklich ist.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

1. Die Notunterkünfte werden durch schriftliche Zuweisungsverfügung der Gemeinde Krailling zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Durch Zuweisung und Bezug einer Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.
3. Das Benutzungsverhältnis endet
 - durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,
 - a. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3
 - b. bei Aufgabe der Notunterkunftswohnung durch die Benutzende Person.

4. Die Gemeinde Krailling kann das Benutzungsverhältnis widerrufen,
 - a. wenn sich der Benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzenden Personen trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommens-, Vermögens- und Arbeitsverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 - b. wenn die Benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnungszwecken benutzt,
 - c. wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
 - d. wenn besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung festgestellt werden, wie
 - d.1) Beschädigungen der überlassenen Einrichtung oder Mobiliars,
 - d.2) Vornahmen baulicher Veränderungen,
 - d.3) Vermüllen der Unterkunft,
 - d.4) Störung des Hausfriedens,
 - d.5) Straftaten aller Art,wenn diese hinsichtlich des Ausmaßes oder der Dauer schwerwiegend erscheinen,
 - e. wenn die Benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindliche Notunterkunft oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
 - f. wenn die Benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf öffentlich geförderte Wohnung bei den zuständigen Stellen (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt, bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen nicht äußert.
5. Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in einen anderen Unterkunftsraum, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.
6. Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der Benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Sie

soll zwei Wochen nicht überschreiten.

7. Räumt die Benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die zugewiesene Notunterkunft durch Beauftragte der Gemeinde geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die Benutzende Person zu tragen.

§ 6 Benutzung der überlassenen Räume

1. Die Benutzenden Personen haben sich in der öffentlichen Einrichtung stets so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
2. Die Gemeinde Krailling kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Einrichtungszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.
3. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
4. Die als Unterkunft überlassenen Räume müssen regelmäßig gelüftet und die Betten in diesen Räumen müssen spätestens alle zwei Wochen frisch bezogen werden.
5. Die Benutzende Person der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden ist. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
6. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Krailling vorgenommen werden.
7. Bei von der Benutzenden Person ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Krailling vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Krailling diese auf Kosten der Benutzenden Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen).

§ 7 Verhaltensregeln und Verbote

1. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z. B. durch lautes Reden, Türeenschlagen, lautes Abspielen von Wiedergabegeräten, Musizieren u. dgl.).
2. Der Zugang zum Haus und die Eingangstreppe sind von Schnee freizuhalten, Glätte ist durch Sand oder Split zu beseitigen. Diese Arbeiten erfolgen im Wechsel durch die Benutzenden Personen.
3. Abfälle sind regelmäßig entsprechend den Vorschriften der Gemeinde Krailling bzw. der durch sie beauftragten Abfallentsorgungsfirma zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen, Speiseresten und schadstoffhaltigen Substanzen über

Spülen, Waschbecken oder Toiletten ist nicht zulässig. Sperrmüll ist bei den Wertstoffhöfen zu entsorgen.

4. Besuch ist nur in der Zeit von 08.00 - 20.00 Uhr gestattet.
5. Insbesondere ist es den Benutzenden Personen untersagt:
 - 5.1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Krailling in die Unterkunft aufzunehmen,
 - 5.2. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 - 5.3. ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachmachen zu lassen oder an Dritte weiterzugeben,
 - 5.4. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
 - 5.5. der Besitz von Waffen aller Art,
 - 5.6. unvorsichtiger Gebrauch von Feuer und Licht,
 - 5.7. Missbrauch von hochprozentigem Alkohol, Drogen und anderen Rauschmitteln,
 - 5.8. das Rauchen in der gesamten Unterkunft,
 - 5.9. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Krailling
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 - 5.10. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
 - 5.11. Kraftfahrzeuge auf den zu der Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren, zu reinigen und instand zu setzen.
 - 5.12. Fahrbereite und nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den in der Notunterkunft etwaig errichteten Stellplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen abzustellen,
 - 5.13. Altmaterial oder leicht entzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,

5.14. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Krailling anzubringen,

5.15. Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Fritiergeräte, Kühlschränke, Heizlüfter, Elektroöfen und -herde ohne vorherige jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Krailling aufzustellen und zu betreiben.

5.16. im Bereich der Notunterkunft Tiere ohne vorherige jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Krailling zu halten.

6. Ausnahmen von bestehenden Verboten dieser Benutzungsordnung können erteilt werden, wenn der Einrichtungszweck nicht gefährdet wird und wenn die Benutzende Person eine Erklärung abgibt, dass die Benutzende Person die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 5 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Erteilung der Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere in der Notunterkunft untergebrachte Personen oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
7. Die Benutzenden Personen sind verpflichtet, Schäden an den Notunterkünften, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Erforderliche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen müssen geduldet werden.
8. Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Gemeinde Krailling und Arbeiterwohlfahrt (AWO) das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Bei Vorliegen besonderer Umstände muss dies auch zur Nachtzeit ermöglicht werden. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
9. Die Beauftragten der Gemeinde Krailling haben für die Beachtung dieser Satzung durch die Benutzenden Personen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei gegebenem Anlass in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr das Betreten sämtlicher Räume im Beisein der Benutzenden Personen zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der Benutzenden Personen ist ein Betreten sämtlicher Räume auch dann möglich, wenn es zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr oder zur Verhütung einer mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich ist oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Unterkunftsräume nicht mehr von der zugewiesenen Person benutzt wird.
10. Die Benutzenden Personen sind verpflichtet, den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Krailling und der Arbeiterwohlfahrt (AWO) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt

Die Gemeinde Krailling hat eine Kooperationsvereinbarung zur Betreuung der Notunterkünfte und ihrer Benutzenden Personen mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO), Kreisverband München-Land e. V. abgeschlossen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, obdachlos gewordene Personen wieder in normale Mietverhältnisse zu bringen. Die Benutzenden Personen sind verpflichtet, mit den Mitarbeitern der AWO zusammenzuarbeiten.

§ 9 Verpflichtung zur aktiven Wohnungssuche

Während des Aufenthalts in der Notunterkunft sind die Benutzenden Personen verpflichtet, sich nachweislich aktiv um eine Wohnmöglichkeit zu bemühen. Auch der Antrag auf eine Sozialwohnung ist unverzüglich zu stellen.

§ 10 Um- und Ausquartierung

Die Gemeinde Krailling kann insbesondere dann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzende Person durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Notunterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen,
2. die Benutzende Person in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 verstoßen,
4. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
5. es erforderlich ist, um weitere Personen unterbringen zu können,
6. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert,
7. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.
8. Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzende Personen auch ausquartiert werden.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft/Räumung

1. Die Obdachlosenunterkünfte sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,
 - a. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 5),
 - b. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 10).

Alle Schlüssel sind der Gemeinde auszuhändigen. Andernfalls hat die frühere Benutzende Person die Kosten für den erforderlichen Austausch der Schlösser zu tragen.

2. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so kann die Gemeinde Krailling nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert die Benutzende Person die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde den Verkauf oder die Versteigerung der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Sofern die Benutzende Person die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Krailling über oder werden zur Müllverwertung gegeben.
3. Die Gemeinde kann ausnahmsweise auf Antrag der früheren Benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Die Benutzende Person muss einen Antrag auf Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.
4. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzende Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde Krailling bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Die Benutzende Person haftet für alle Schäden, die der Gemeinde aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 12 Personenmehrheit als Benutzende Person

1. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinschaftlich begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
2. Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzenden Personen abgegeben werden.
3. Jede Benutzende Person muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Wissen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Benutzende Person haftet nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung der Benutzenden Person in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden.
2. Die Haftung der Gemeinde Krailling, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzenden Personen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzende Person einer

Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Krailling keine Haftung.

3. Für Personen- und Sachschäden sowie für Abhandenkommen von Gegenständen, die der Benutzenden Person der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 14 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

1. Die Gemeinde Krailling kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 7 enthaltenen Gebote und Verbote bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 7 Abs. 7 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
3. entgegen § 7 Abs. 8 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften außer Kraft.

Krailling, 05. Dezember 2022


Rudolf Haux
Erster Bürgermeister